



Inhalt

1. Landkreis Börde: Genehmigung Wappen der Gemeinde Ovelgünne
2. Bekanntmachung der Ohrebus VG,mbH
3. Impressum

Gegenüber der Gemeinde Ovelgünne wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 28.07.2009 unter Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/-09- erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde über die Genehmigung des Wappens der Gemeinde Ovelgünne

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die **Genehmigung** zur Annahme eines neuen Wappens der Gemeinde Ovelgünne.

Begründung

Mit Schreiben vom 02.07.2009, hier eingegangen am 03.07.2009, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller im Auftrag und im Namen der Gemeinde Ovelgünne die Genehmigung eines Wappens.

Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, i. V. m. Ziffer 2 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13.10024, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 30/2007, S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen zuständige Genehmigungsbehörde.

Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Ovelgünne (Beschluss-Nr.: 02/09/06 vom 22.06.2009) ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens der Gemeinde Ovelgünne.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens der Gemeinde Ovelgünne wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziffer 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zu Niederschrift einzu legen.

Haldensleben, 28.07.2009

In Vertretung

Bredthauer
Beigeordneter

Hinweise

Rechtsverbindlich ist gemäß Ziffer 8.1. des RdErl. des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen.

Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens ist die Gemeinde berechtigt, ein Wappen zu führen.

Gemäß § 14 Absatz 3 GO LSA führt eine so berechtigte Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienstsiegel.

Zur Führung von Dienstsiegeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.10.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde
Der Landrat

Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 GO LSA erhält die **Gemeinde Ovelgünne** die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens:



Blasonierung: „In Blau eine gestürzte Taube mit einem silbernen Ölweig im Schnabel.“

Haldensleben, 29.07.2009

In Vertretung

Bredthauer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Am 06.08.2009 tritt für das Verkehrsgebiet der OhreBus VGmbH der neue Fahrplan in Kraft.

Aufgrund von Straßenbaumaßnahmen gelten auf verschiedenen Buslinien Baufahrpläne, welche nicht im Fahrplanheft veröffentlicht sind. Bitte beachten Sie die örtlichen Fahrplanaushänge.

Ihre OhreBus VGmbH

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:
Verteilung:**

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

**Redaktion/Bezug:
Internet:**